



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Verbraucherschutz, FQA,
Betreuungsstelle
Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
[REDACTED]

DATUM
19.10.2021

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);**

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs.2 Satz 3
VIG bezüglich des Betriebes "Haus Brannenburg", Schrofenstr. 36, 83098 Brannenburg**

Sehr geehrte [REDACTED],

das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden rechtlich relevanten lebensmittelrechtlichen Kontrollen.
 - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

II.**1. Sachverhalt**

Der/Die Antragsteller/in stellte am 12.09.2021 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bzgl. o.g. Betriebes.

Der/Die Antragstellerin begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.

Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 21.09.2021 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich hierzu nicht geäußert.

2. Rechtliche Würdigung**2.1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rosenheim ist gem. § 2 Abs.2 Satz 1 Nr. Buchstabe b) sowie § 4 Abs.1 Satz 4 Nr.2 VIG, Art. 21 a Abs.2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz i.V. mit Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.2. Entscheidungsgründe

Die Informationen werden gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 12.09.2021 stellt einen Antrag nach § 4 Abs.1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb "Haus Brannenburg", Schrofenstr. 36, 83098 Brannenburg. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall zudem nicht.

Der betroffenen Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.3

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzender Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch den betroffenen Lebensmittelunternehmer, insbesondere auf § 80 a VwGO, wird hingewiesen (Vorläufiger Rechtsschutz)

Mit freundlichen Grüßen

